Allgemeine Geschäftsbedingungen Einzel-Nachhilfe

Dr. Oliver Walter
Gabelsberger Straße 27
24148 Kiel
(Dienstverpflichteter)

§ 1 (Dienstleistungen).
(1) Der Dienstverpflichtete führt Einzelnachhilfeunterricht in Statistik, angrenzenden Bereichen der Mathematik, Ökonometrie, quantitativer Forschungsmethodik, Versuchsplanung, Test- und Fragebogenkonstruktion sowie Testheorie im Bestellbetrieb mit vereinbarten Terminen für Studierende (Berufsakademie, FH, Universität) mit Wohnsitz in Deutschland durch. Ausgeschlossen ist grundsätzlich die Erbringung von Prüfungsleistungen (z. B. Haus- und Seminararbeiten, Bachelor-, Masterarbeiten, Dissertationen) und Prüfungsvorleistungen (z.B. Abgabe-, Einsende- oder Übungsaufgaben mit Bewertung).
(2) Der Dienstverpflichtete schuldet die Durchführung der Dienstleistungen. Sie erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Dem/r Dienstberechtigten ist bekannt, dass die Dienstleistungen keinen Erfolg im Studium garantieren können, sondern der Studiumserfolg auch immer von ihm/ihr selbst (u.a. Eigenbemühungen) und ihren/seinen Prüferinnen und Prüfern abhängt. Es gibt daher keine Garantie dafür, daß die Dienstleistungen zum Erfolg im Studium führen (d.h. z. B. zum Bestehen einer Prüfung).
(3) Zur Qualitätssicherung bereitet der Dienstverpflichtete jeden Unterrichtstermin unter Berücksichtigung von Unterrichtsmaterialien vor. Diese Vorbereitungszeit beträgt 20 min. pro 60 min. Nachhilfeunterricht.

§ 2 (Weisungsfreiheit). Der Dienstverpflichtete erbringt seine Dienstleistungen selbständig und weisungsfrei.

§ 3 (Unterrichtsort).
(1) Der Unterricht kann in Präsenz-Terminen in den Räumen des Dienstverpflichteten am Standort Gabelsberger Straße 27, 24148 Kiel, oder online stattfinden.
(2) Bei Unmöglichkeit der Leistungserbringung am vorher bezeichneten Unterrichtsort (z.B. bei Unbenutzbarkeit der Räume durch Wasserschäden oder Umbauarbeiten) kann zwischen den vertragsschließenden Parteien ein anderer Unterrichtsort vereinbart werden.

§ 4 (Unterrichtstermine).
(1) Unterrichtstermine werden einvernehmlich und einzeln nacheinander vereinbart. Im Fall von Unterrichtspaketen gem. § 9 Abs. 2 können unter Berücksichtigung von § 5 mehrere Termine im Voraus vereinbart werden.
(2) Die Terminvereinbarungen erfolgen schriftlich (z. B. per Terminliste) oder in Textform (z. B. per E-Mail).
(3) Im Fall des Vertragsschlusses per Fernkommunikationsmitteln kann der erste Termin nach Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist oder nach der ausdrücklichen Aufforderung, vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen, vereinbart werden.
(4) Jeder reguläre Unterrichtstermin umfaßt zwei Stunden (à 60 Minuten). Im Ausnahmefall können einstündige Termine vereinbart werden.
(5) Zeiten regulären Unterrichts sind von montags bis freitags zwischen 9 und 18 Uhr. Buchbar sind jeweils die Zeiträume 9-11, 10-12, 13-15 und 16-18 Uhr. Im Ausnahmefall kann die vollständige oder teilweise Erbringung der Dienstleistungen außerhalb der regulären Unterrichtszeiten separat vereinbart werden.

(6) An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Schleswig-Holstein findet kein Unterricht statt.

§ 5 (Unterrichtsinhalte).
Die Vereinbarung von Unterrichtsterminen setzt im Regelfall eine Vereinbarung über die Unterrichtsinhalte mindestens in Textform und die Vorlage der zugehörigen Unterrichtsmaterialien gem. § 6 voraus. Der/die Dienstberechtigte kann einen Vorschlag für die im Termin zu bearbeitenden Inhalte machen. Bei der Auswahl sind Dauer des jeweiligen Termins gem. § 4 und die Vorbereitungszeit gem. § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen. Im Ausnahmefall kann der/die Dienstberechtigte die Unterrichtsinhalte bis zum 3. Tag vor einem vereinbarten Termin vorschlagen. Als Orientierungsrahmen, wie viel Materialien in 60 Minuten Nachhilfe behandelt werden können, dient folgende Übersicht:

- 15 inhaltlich zusammenhängende Präsentationsfolien im Querformat,
- 10 inhaltlich zusammenhängende DINA4-Seiten mit Stichworten, Spiegelstrichen,
- 8 inhaltlich zusammenhängende DINA4-Seiten durchgeschriebener Lehrtext,
- 1 DINA4-Normseite mit Rechenaufgaben (30 Zeilen zu 60 Anschlägen),
- die Hälfte einer Altklausur mit einer Gesamtbearbeitungszeit von 90 Minuten.

Berücksichtigt der / die Dienstberechtigte Terminsdauer und Vorbereitungszeit nicht oder benennt die Inhalte erst innerhalb von 2 Tagen vor dem Termin, so ist der Dienstverpflichtete berechtigt, den Vorschlag ganz oder teilweise abzulehnen und unter Berücksichtigung des Bedarfs der/s Dienstberechtigten aus der Gesamtmenge der im Vertrag vereinbarten Materialien nach billigem Ermessen eine Auswahl zu treffen.

§ 6 (Unterrichtsmaterialien).
(1) Der/die Dienstberechtigte hat dem Dienstverpflichteten Materialien zu den Inhalten des Unterrichts zur Verfügung stellen, wenn dies zur Erbringung der Dienstleistungen notwendig und rechtlich zulässig ist. Die Materialien werden nur für die jeweiligen Unterrichtszwecke verwendet.
(2) Für die Präsenztermine hat der/die Dienstberechtigte Papier, Schreibutensilien und Taschenrechner für sich selbst zu stellen. Im Ausnahmefall (z.B. bei Vergessen) können diese Unterrichtsmaterialien vom Dienstverpflichteten gestellt werden. Dafür kann der Dienstverpflichtete ein Entgelt von 5,- Euro pro Termin verlangen, das sofort vom / von der Dienstberechtigten in bar zu zahlen ist. Es besteht kein Anspruch auf das Stellen eines bestimmten Taschenrechnermodells.
(3) Falls Präsenztermine Statistiksoftware erfordern, ist von dem/r Dienstberechtigten ein eigener Laptop mit der entsprechenden Software zu stellen und mitzubringen.

§ 7 (Vorgespräch)
Der Dienstverpflichtete bietet ein Vorgespräch zur Klärung des individuellen Bedarfs, zur Informationsvermittlung zu seinen Angeboten und zur Erstellung eines individuellen Angebots vor Abschluß eines individuellen Nachhilfevertrages an. Es beinhaltet keine Nachhilfe. Das Vorgespräch findet in der Gabelsberger Str. 27, 24148 Kiel, oder online statt und dauert maximal 1 Stunde.

§ 8 (Probestunde)
Der Dienstverpflichtete bietet eine Probestunde von 60 Minuten zum Testen seines Nachhilfeangebots an. Gegenstand der Probestunde können zusammenhängende Inhalte und / oder Aufgaben eines Themenbereichs sein. Pro Dienstberechtigter / Dienstberechtigtem ist eine Probestunde erhältlich.

§ 9 (Honorar).
(1) Das Basishonorar für reguläre Unterrichtstermine gem. § 4 Abs. 4 beträgt 30,- Euro / 60 min.
(2) Im Rahmen eines individuellen Nachhilfevertrags können Unterrichtspakete im Umfang von 3, 5 oder 10 regulären Nachhilfeterminen (je 120 Minuten) erworben werden. Die Kosten dafür betragen

auf dem einfachen Schwierigkeitsniveau

3er Paket: 150,- Euro (25,- Euro / 60 min.),
5er Paket: 225,- Euro (22,50 Euro / 60 min.),
10er Paket: 400,- Euro (20,- Euro / 60 min.).

auf dem fortgeschrittenen Schwierigkeitsniveau

3er Paket: 165,- Euro (27,50 Euro / 60 min.),
5er Paket: 250,- Euro (25,- Euro / 60 min.),
10er Paket: 450,- Euro (22,50 Euro / 60 min.).

Das Schwierigkeitsniveau richtet sich nach den Inhalten der Nachhilfe und wird im Nachhilfevertrag vereinbart.

(3) Für folgende Leistungen fallen Zuschläge an:

a) für Lernmaterialien, die vertraglich vereinbarte Themen betreffen, aber nicht im Vertrag genannt sind und erst nach Vertragsschluß eingereicht werden, ein Zuschlag von 5,- Euro / 60 min.,
b) für einstündige Termine ein Zuschlag von 5,- Euro / 60 min.,
c) für Termine außerhalb der regulären Unterrichtszeiten gem. § 4 Abs. 4 ein Zuschlag von 5,- Euro / 60 Minuten,
d) wenn im Rahmen eines individuellen Nachhilfevertrages nach einem wahrgenommenen Unterrichtstermin eine Zeitspanne von mehr als 14 Tagen bis zum nächsten wahrgenommenen Unterrichtstermin liegt, ein Zuschlag von 5,- Euro / 60 min. für diesen Unterrichtstermin.

(4) Die Ansprüche aus den Unterrichtspaketen gelten innerhalb der Laufzeit eines Nachhilfevertrages. Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung der Kosten der Pakete ist ausgeschlossen, wenn der/die Dienstberechtigte tatsächlich weniger Unterrichtsstunden nimmt, als er/sie durch den Kauf von Paketen an Ansprüchen erworben hat und es nicht durch den Dienstverpflichteten verschuldet ist.
(5) Das Honorar für das Vorgespräch gem. § 7 beträgt 20,- Euro. Wenn der / die Dienstberechtigte das Angebot aus dem Vorgespräch im Umfang von mindestens 6 Stunden annimmt, wird das Honorar des Vorgesprächs von den Kosten dieses Angebots abgezogen. Pro Angebot ist das Honorar eines Vorgesprächs anrechenbar.
(6) Das Honorar für die Probestunde gem. § 8 beträgt 25,- Euro.

§ 10 (Stornierbarkeit, Nichterscheinen, Ausfallhonorar).
(1) Der Dienstverpflichtete kann kurzfristig abgesagte oder ohne Absage nicht wahrgenommene Termine aufgrund von notwendigen Akquise-, Vorlaufs- und Vorbereitungsarbeiten regelmäßig nicht anderweitig besetzen.
(2) Der/die Dienstberechtigte kann vereinbarte Unterrichtstermine schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) stornieren. Bei Absagen zwischen 48 Stunden und bis zu 24 Stunden vor jedem Termin wird verschuldensunabhängig (z.B. im Krankheitsfall der/s Dienstberechtigten) ein Ausfallhonorar von 50%, bei Absagen innerhalb von 24 Stunden vor jedem Termin oder bei Nichtwahrnehmung ohne Terminsabsage wird verschuldensunabhängig (z.B. im Krankheitsfall der/s Dienstberechtigten) ein Ausfallhonorar von 100% des Honorars für den abgesagten Termin fällig. Der Dienstverpflichtete kann mit bestehenden Ansprüchen des / der Dienstberechtigten z.B. aus Unterrichtspaketen aufrechnen.
(3) Ein Termin gilt als ohne Absage nicht wahrgenommen, wenn der/die Dienstberechtigte länger als 30 Minuten nach vereinbartem Terminsbeginn nicht am Unterrichtsort erschienen ist und vorher nicht schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) abgesagt hat.

(4) Sollte der Dienstverpflichtete einen stornierten Termin innerhalb der kostenpflichtigen Stornofrist anderweitig vergeben können, entfällt das Ausfallhonorar. Dem/der Dienstberechtigten ist gestattet, den Nachweis zu führen, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als der in § 10 Abs. 2 dieser AGB genannte Prozentsatz.
(5) Wenn der/die Dienstberechtigte einen Termin nicht bis zum vereinbarten Ende wahrnimmt, entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Honorars bzw. gilt ein gesamter Unterrichtstermin aus einem Paket im Sinne des § 9 Abs. 2 als verbraucht.
(6) Terminsverschiebungen beinhalten die Stornierung eines vereinbarten Termins und die Vereinbarung eines neuen Termins.
(7) Der Dienstverpflichtete kann Termine aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Nichtverfügbarkeit der Räume aufgrund von Schäden) absagen oder abbrechen. In diesem Fall wird bereits gezahltes Honorar für den jeweiligen Termin anteilig an den / die Dienstberechtigte/n zurückerstattet, im Fall von Unterrichtspaketen des § 9 Abs. 2 der Anspruch auf Unterrichtstermine. Muß der Dienstverpflichtete einen Termin absagen oder bricht der Dienstverpflichtete einen Termin aus wichtigem Grund vorzeitig ab, der im Verschulden des / der Dienstberechtigten liegt (z.B. Verweigerung von Zahlungen, Verweigerung der Mitarbeit an den vereinbarten Terminsinhalten gem. § 5, fehlendes oder zu spätes Einreichen von Lernmaterialien durch den / die Dienstberechtigte/n, Nichtmitbringen von Unterrichtsmaterialien und Weigerung, für gestellten Ersatz gem. § 6 zu zahlen, Beleidigung, Diebstahl), hat der/die Dienstberechtigte keinen Anspruch auf Rückerstattung des Honorars.

§ 11 (Zahlungsbedingungen).
(1) Das Honorar ist nach Bestellung eines Termins durch Banküberweisung im Voraus zu zahlen. Im Fall von Präsenz-Nachhilfe kann das Honorar alternativ zu Beginn des vereinbarten Termins in bar gezahlt werden.
(2) Das Honorar für individuelle Verträge und für die Unterrichtspakete gem. § 9 Abs. 2 dieser AGB ist jeweils nach Vertragsschluß bzw. Kauf eines Pakets fällig und durch Banküberweisung oder im Fall von Präsenz-Nachhilfe alternativ in bar zu zahlen.
(3) Das Ausfallhonorar ist in bar oder per Banküberweisung zu zahlen. Es kann auch gem. § 10 Abs. 2 mit bestehenden Unterrichtsansprüchen z.B. aus Unterrichtspaketen aufgerechnet werden.
(4) Der/die Dienstberechtigte erhält für alle Zahlungen eine Rechnung (Mehrwertsteuer wird gem. § 19 UStG nicht ausgewiesen).